Satzung

Aufgrund

- des § 34, Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S.2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des BauGB vom 30.07.1996 (BGBL. I S. 1189)
- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (Gesetz -und verordnungsblatt für Mecklenburg - Vorpommern Nr. 11/1994)

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Holdorf vom 16.06.1998 und mit Genehmigung durch den Landkreis Noedwestmecklenburg folgende Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Meetzen-Süd erlassen :

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Meetzen-Süd (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der begefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhaltliche Festsetzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Holdorf, 16.11.1998

Siegel

Der Bürgermeister

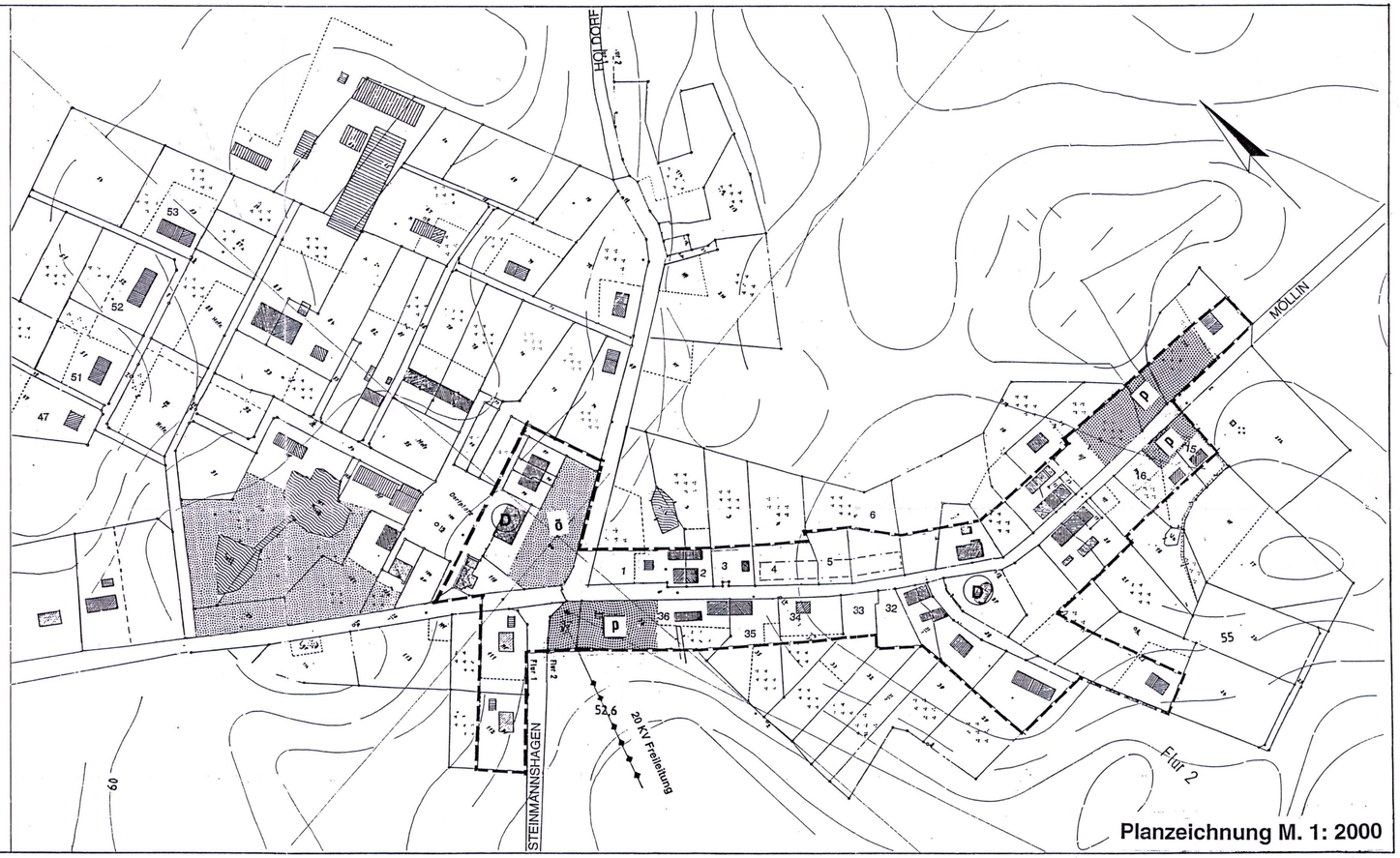

Planzeichnung M. 1: 2000

Planzeichenerklärung

Baugrenzen

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

p Grünflächen ,privat

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

ö Grünflächen, öffentlich

(D) Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

JUNI 98

SATZUNG MEETZEN SÜD

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.12.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.01.1994 bis 31.01.1994 erfolgt.

Holdorf, den 27.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die Gemeindevertretung hat am 25.05.1994 den Entwurf zur Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Holdorf, den 27.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 16.12.1994 bis zum 13.01.1994 während folgender Zeiten 5.41 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.11.94 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.

Holdorf, den 27.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Mo, Di, Do 8.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00
Mit 8.30 - 12.00 u. 13.00 - 18.00
Fr 8.30 - 12.00

Die Träger öffentlicher Belangene sind mit dem Schreiben vom 21.11.1994 zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregunger. der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.04.1997 geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Holdorf, den 27.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe der Satzung sowie die Bemerkungen in der Zeit vom 09.06.1997 bis 11.07.1997 während folgender Zeiten 5.41 erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.5.97 in durch Aushang ortsübl. bekanntgemacht worden. Die Träger öffentl. Belange wurden mit dem Schreiben vom 06.6.97 von der erneuten Auslegung benachrichtigt.
Holdorf, den 27.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Mo, Mit, Do 8.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00
Die 8.30 - 12.00 u. 13.00 - 18.00
Fr 8.30 - 12.00

Die Gemeindevetretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 02.01.1998 geprüft.

Holdorf, den 27.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die Satzung ist nach der 2. öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe der Satzung sowie die Bemerkungen in der Zeit vom 02.02.1998 bis 18.02.1998 während folgender Zeiten 5.41 erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.1.98 in durch Aushang ortsübl. bekanntgemacht worden. Die Träger öffentl. Belange wurden mit dem Schreiben vom 5.2.98 von der erneuten Auslegung benachrichtigt.
Holdorf, den 27.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Mo, Mit, Do 8.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00
Die 8.30 - 12.00 13.00 - 18.00
Fr. 8.30 - 12.00

Die Gemeindevetretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 16.06.1998 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 16.06.1998 von der Gemeindevetretung beschlossen.

Holdorf, den 27.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.07. 1993 vom 15.04.98 durch Genehmigungsfiktion AZ.: IV 641-5-Schu/20
mit Auflagen erteilt.

Holdorf, den 16.11.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers / Verfügung des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg vom .....
AZ.: .....
bestätigt.

Holdorf, den 16.11.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

Holdorf, den 16.11.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 16.11.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.11.1998 rechtsverbindlich geworden.

Holdorf, den 16.11.1998

Der Bürgermeister

Siegel